

Protokoll:

Seitens des Ausschusses wird Beratungsbedarf angemeldet. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Sozialausschuss sich gemäß der Geschäftsordnung Thematik abschließend der vorliegenden Thematik befasst, es keine Zustimmung seitens des Haupt- und Finanzausschusses oder des Stadtrates bedarf und entsprechend eine erneute Beschlussfassung im Rahmen einer Vertagung erst in der nächsten Ausschusssitzung im Kalenderjahr 2024 wieder möglich sein wird.

Aus der Mitte des Ausschusses wird erfragt, wie hoch der Anteil an Selbstzahlern unter den Gästen im Übernachtungsheim ist und wie die Erhöhung seitens der AWO eingeschätzt wird. Der Vorsitzende der AWO befürwortet grundsätzlich eine Anhebung der Kostensätze, steht der Höhe der Anpassung jedoch kritisch gegenüber. Er führt an, dass die Kosten für Sozialhilfeempfänger zwar durch das zuständige Jobcenter übernommen werden, die Selbstzahler allerdings bei längerer Verweildauer mit einem Tagessatz von ca. 30 € auf monatliche Kosten in Höhe von ca. 900€ kommen können. Er betont, dass die Anpassung an sich dennoch wichtig ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich bei der theoretischen Hochrechnung des Tagessatzes auf einen Monat mit voller Auslastung eine deutlich zu hohe Raummiete ergibt. Die Vorsitzende führt aus, dass es sich bei den Kosten nicht ausschließlich um die reine Wohnmiete handelt. Der Tagessatz beinhaltet die Raummiete und die Nutzung der Gemeinschaftsräume, sowie auch die Personalkosten aufgrund der 24-Stunden Büroöffnungszeiten, die sozialpädagogische Betreuung und die Kosten für das Wach- und Reinigungspersonal. Weiterhin führt sie auf, dass die umliegenden kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz deutlich höhere Tagessätze fordern, ausgenommen Trier, die in etwa die gleiche Höhe ansetzen, wie im vorliegenden Beschlussvorschlag empfohlen. Auf Nachfrage bestätigt die Vorsitzende, dass die Übernachtungsheime der genannten Städte ein ähnliches Angebot eröffnen.

Es wird seitens des Ausschusses um Erläuterung gebeten, wie sich das angegebene Einsparungspotential in Höhe von 80.000 € ergibt. Die Verwaltung führt aus, dass es sich hierbei um die Differenz handelt zwischen der Hochrechnung mit dem alten Tagessatz und der Hochrechnung des neuen Tagessatzes.

Es wird erfragt, ob eine Änderung der Beschlussvorlage auf niedrigere Beträge und unterschiedliche Beträge für Sozialhilfeempfänger und Selbstzahler möglich wäre.

Die Vorsitzende erläutert, dass die vorliegenden Kostensätze durch das Rechtsamt geprüft wurden und es aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich ist zwei verschiedene Beträge für die gleiche Leistung zu fordern.

Die aktuellen Kostensätze sind nicht durch den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeschränkt, dieser muss bei neuen Beschlüssen jedoch berücksichtigt werden.

Der Ausschuss regt an, dass die Kostensätze in Zukunft regelmäßiger angepasst werden. Die Vorsitzende bestätigt dies.

Weiterhin fragt der Ausschuss an, ob die Unterbringung im Übernachtungsheim auch als Pflichtleistung laufen kann. Die Vorsitzende führt an, dass die Leistungen an freie Träger der Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich normiert sind und es sich entsprechend bei solchen Zuschüssen nicht um Pflichtleistungen handeln kann. Ein Übernachtungsheim steht nicht in allen Kommunen zur Verfügung, in vielen Bereichen gibt es lediglich die Unterbringung nach dem Ordnungsrecht, ohne sozialpädagogischer Betreuung und Begleitung.

Aus dem Ausschuss wird erfragt, ob eine Anpassung des Kostensatzes auf die Hälfte des vorgeschlagenen Betrages möglich ist. Die Vorsitzende verneint dies, da die Einsparungen dadurch den Haushalt nicht in der entsprechenden Höhe entlasten.

Seitens der Behindertenbeauftragten wird eine individuelle Berechnung des Kostensatzes für Selbstzahler anhand des vorhandenen Einkommens oder Vermögens angeregt. Die Verwaltung führt aus, dass Selbstzahler meist keine Sozialhilfe beantragen möchten oder über Vermögen verfügen. Wer als Selbstzahler über Einkommen oder Vermögen verfügt ist wirtschaftlich in der Lage für die Übernachtungskosten aufzukommen. Wer nicht leistungsfähig ist hat die Möglichkeit Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII zu beantragen. Die Leistungsfähigkeit wird immer berücksichtigt und jeder erhält die nötige Unterstützung, sofern die Person selbst eine Beantragung nicht ablehnt.

Der Ausschuss kritisiert, dass ein Tagessatz in Höhe von ca. 30€ den Mietzahlungen für eine eigene Wohnung gleichkommt und dies in keinem Verhältnis steht, da es sich um Menschen handele, die nicht in der Lage wären eine eigene Wohnung zu beziehen. Die Vorsitzende verweist auf die bereits genannten zusätzlichen Leistungen, wie sozialpädagogische Betreuung, Reinigung, Überwachung und durchgehende Öffnungszeiten.

Der Ausschuss bittet um Sitzungsunterbrechung zur Beratung.

Die Sitzung wird um 13:05 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 13:18 Uhr fortgeführt.

Aus der Mitte des Ausschusses wird aufgrund der Uneinigkeit in den Fraktionen erfragt, ob eine Sondersitzung im Kalenderjahr 2023 möglich ist. Die Vorsitzende verneint dies. Auch eine Staffelung der Erhöhung lehnt die Vorsitzende ab.

Es wird über die Vertagung des Tagesordnungspunktes abgestimmt.

Der Tagesordnungspunkt wird mit 5 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen und 9 Nein-Stimmen nicht vertagt.

Die Beschlussvorlage wird mehrheitlich angenommen.

